

## **Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen der Technische Werke Burscheid AöR vom 19.12.2007**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW, S. 498) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV. NRW , S. 463ff.) hat der Rat der Verwaltungsrat der Technische Werke Burscheid AöR in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgende Satzung über die Entsorgung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Burscheid – Entsorgungssatzung – beschlossen:

|         | Änderung<br>früherer<br>Vorschriften | Beschluss<br>Verwaltungs-<br>rat am | Vorstand<br>am | In Kraft<br>getreten<br>am |
|---------|--------------------------------------|-------------------------------------|----------------|----------------------------|
| Satzung | insgesamt neu                        | 19.12.2007                          | 20.12.2007     | 01.01.2008                 |

Mit obigen Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

---

## Inhaltsverzeichnis

|      |  |
|------|--|
| § 1  | Allgemeines  |
| § 2  | Anschluss- und Benutzungsrecht   |
| § 3  | Begrenzung des Benutzungsrechtes   |
| § 4  | Anschluss- und Benutzungszwang   |
| § 5  | Befreiung  |
| § 6  | Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen |
| § 7  | Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen                          |
| § 8  | Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen                           |
| § 9  | Haftung  |
| § 10 | Anmeldepflicht   |
| § 11 | Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Mängelbeseitigung                     |
| § 12 | Benutzungsgebühren   |
| § 13 | Berechtigte und Verpflichtete  |
| § 14 | Ordnungswidrigkeiten   |
| § 15 | Inkrafttreten  |

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen in dem Gebiet der Stadt Burscheid erfolgt durch die Technischen Werke Burscheid, Anstalt des öffentlichen Rechts, im folgenden TWB genannt, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung (einschl. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die TWB Dritter bedienen.

## **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Burscheid liegenden Grundstückes, auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 betrieben wird, ist berechtigt, von der TWB die Übernahme des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlage zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die TWB gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

## **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen,
  - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
  - c) Stoffe durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksentwässerungsanlagen nachteilig beeinflusst werden können.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Grundstücksentwässerungssatzung der TWB in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der öffentlichen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der TWB zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

#### **§ 5**

### **Befreiung**

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf schriftlich zu begründetem Antrag widerruflich ganz oder teilweise erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen – insbesondere dem Schutze des Grundwassers – vereinbar ist.

#### **§ 6**

### **Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, betreiben und unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist besonders DIN 4261 zu beachten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Abs. 1 und 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Die TWB ist berechtigt, die Anlagen, den Betrieb und die Entleerung zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.

#### **§ 7**

### **Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind genehmigungspflichtig; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden müssen.
- (2) Der Antrag auf Erstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage ist über die TWB der Unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.
- (3) Soll die öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Untere Wasserbehörde im Einvernehmen mit der TWB eine Grundstücksentwässerungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zulassen.

## **§ 8**

### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bei abflusslosen Gruben ergibt sich die Häufigkeit der Entsorgung aus der Größe der Grube in Verbindung mit dem Frischwasserverbrauch.
- (3) Die Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt in der Weise, dass der Grundstückseigentümer ein von der TWB zugelassenes Fäkalienunternehmen mit der nach Abs. 1 erforderlich werdenden Entsorgung beauftragt. Das Fäkalienunternehmen wird die Entsorgung vornehmen. Die hierfür entstehenden Kosten zahlt der Eigentümer des Grundstückes unmittelbar an das Unternehmen. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Beauftragungspflicht nicht nach, wird die TWB die Entsorgung direkt auf seine Kosten veranlassen.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Fäkalienunternehmen auf dem von ihm mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:
  - a) Menge des übernommenen Abwassers und
  - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gem. der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der TWB für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die TWB von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 10 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der TWB das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum die TWB unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Mängelbeseitigung**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gem. § 10 hinaus der TWB die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der TWB ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der TWB ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Von der TWB festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Sollte durch satzungswidriges Verhalten die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht möglich sein, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten der TWB zu erstatten.

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Die TWB erhebt zur Deckung der Kosten und Verbandslasten im Sinne der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13 Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gemäß § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber oder Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) Stoffe einleitet (§ 3),
  - b) sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt (§ 4),
  - c) Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Regeln der Technik entsprechend baut, betreibt oder unterhält (§ 6),
  - d) Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei zugänglich zur Entsorgung hält (§ 6),
  - e) die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung betreibt (§ 7),
  - f) die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen lässt (§ 8),
  - g) seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt (§ 10),
  - h) Auskünfte nicht erteilt oder verweigert (§ 11),
  - i) Mängel nicht beseitigt oder Hindernisse nicht beseitigt (§ 11).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Burscheid, den (Daten s. Deckblatt)

Der Vorstand

gez. Malzkuhn